

Calwer Wochenblatt

Amis- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

erschint wöchentlich dreimal: Dinstag,
Donnerstag u. Samstag mit einem Aus-
nahmestück am Samstag.

Donnerstag, den 3. April 1879

Abonnementpreis: halbjährlich 2
50 J., im Viertel 2 J. 30 J. Einzel-
nummernpreis: die einzelnen 50 J.

Amtliche Bekanntmachungen.

Sirsa, Altenstaig, Reuthin.

Aufforderung zu Fiktion des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1879, behufs der Besteuerung pro. 1. April 1879 bis 31. März 1880.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg. Bl. S. 39) wird behufs der Fiktion des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1879 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg. Bl. von 1853 S. 171 und Reg. Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1879, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1879 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1879/80 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1879, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des der Fiktion unmittelbar vorangegangenen Jahres (12 Monate) anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fiktion beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1. des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutzniehlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Bausparungen;
- Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg. Bl. S. 127), die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordnenpensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Ruhepensionen der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten, gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen, der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fiktion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Besoldungen für Pflögschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hiernach erhibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene, sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie
a ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
b in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens
a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Annahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Biffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereines, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerhauzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 360 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. u. b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3. und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abf. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereines in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereines werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottener Wittwenkasse ihre diesjährigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abf. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Sirfau, den 1. April 1879.

Die Kameralämter
Sirfau, Altenstaig, Reuthin.



Calw auf dem Brühl.
 In der eigens hiezu erbauten Halle,
Nur 4 Darstellungen,
 Mittwoch 2., Donnerstag 3., Freitag 4. u. Sonntag, 6. April 1879,
Große Darstellungen

aus dem Leben und Leiden unseres Herrn und Heilandes
Jesus Christus,
 aufgeführt durch die altbairische Passionspiel-Gesellschaft unter der Direktion von
Ed. Allesch, durch 30 Personen.
 Kassenöffnung 7 Uhr. Anfang 7/8 Uhr.
 Preise der Plätze: Sperritz 1 Mk., I. Platz 75 Pf., II. Platz 50 Pf., III. Platz 25 Pf.
 Hochachtungsvoll

Die Direktion.

Die Tapeten-Muster-Karte

des Herrn **Adolf Schill** in Stuttgart ist mit einer reichhaltigen Auswahl neuesten sowohl, als billigen Dessins bei mir eingetroffen, und empfehle ich solche zu häufiger Benützung.

C. W. Heller.

Spinnerei Ravensburg

Von der liegt schon einige Jahre ein Paquet Faden bei mir, und ersuche ich den Eigentümer denselben abzuholen

W. Schlatterer.

Geschäfts-Empfehlung.

Ich mache einem hiesigen wie auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich von heute an in meines Vaters Hause mein Geschäft selbstständig betreiben werde, und wird es stets mein Bestreben sein, meine werthen Kunden und Gönner durch gute und reelle Arbeit zu befriedigen.

Achtungsvoll

Friedrich Springer, Schuhmacher, im Zwinger.

Da die Zeit der Saat rasch herbeikommt, so ersuche ich Alle, welche von meinen
feinen böhmischen Saatkartoffeln

in roth oder gelb, noch zu erhalten wünschen, mir ihre Aufträge in gefälliger Weise mittheilen zu wollen, wobei ich bemerke, daß auf die Stationen Althengstett, Calw und Teinach je ein Waggon eintreffen wird.

C. W. Heller.

Wichtiges illustriertes Familienblatt



Wöchentlich 2 bis 2 1/2 Bogen. -- Vierteljährlich 1 M. 60 S. mithin der Bogen nur ca. 6 S.
 Mit vielen prachtvollen Illustrationen.

Das zweite Quartal beginnt mit der bereits angekündigten Erzählung „Im Schillingshof“ von E. Marlitt, der sich aus dem reichen Schatze unseres belletristischen und wissenschaftlichen Materials, außer einer oder mehreren Novellen, eine Reihe von Artikeln aus dem Leben der Zeit, sowie zahlreiche unterhaltende und belehrende Aufsätze aller Art anschließen werden.

Die Verlags-Handlung von **C. W. Heller** in Leipzig.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.
 In Calw die Buchhandlung von **E. Georgii**.

— Ludwigsburg, 31. März. Eine ziemlich unerwartete Neugierigkeit, die in weiten Kreisen Interesse und auch Bedauern erregt wird, verbreitet sich in hiesiger Stadt. Die wissenschaftliche Bildungsanstalt auf dem Salon wird heute ihre Pforten schließen. Dieselbe im Besitze der Herren Paulus daselbst, hat ca. 40 Jahre existirt, weithin einen guten Namen erworben, aus aller Herren Ländern

Die Württ. Actiengesellschaft
 für Fabrikation von Feim- & Düngmitteln in Neutlingen
 empfiehlt den Herren Gutsbesitzern ihre unter der Controle der Versuchstationen Göttingen beim und Hirsch stehenden Fabrikate,
 als: **Superphosphate, Kali-Salz, Neutlinger- und Peru-Guano, gedämpftes Knochenmehl, Futterknochenmehl** &c.
 zu geneigter Abnahme.
 In Anbetracht der für die Landwirtschaft ungünstigen Zeitverhältnisse, und um den Herren Oekonomen den Bezug unserer künstlichen Düngmittel zu erleichtern, nehmen wir gerne Veranlassung, bei unierer sämtlichen Sorten eine Preisermäßigung von 10% gegenüber unserer offiziellen Preis-Liste und zwar ohne irgendwelche Beeinträchtigung der Waare einzutreten zu lassen; eine Ausnahme hiervon macht gedämpftes Knochenmehl, bei welchem wir nur eine Reduktion von 5% gestatten können.
 Neutlingen, Anfangs März 1879.

Zu vermieten.

Eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern nebst Zubehör bis Georgii oder Jakobi.
 Zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Bestes Fettlaugenmehl

zur Reinigung der Wäsche empfiehlt
Beeri & Wtw. Badassa.

Konfirmanden Rohrstiefel

sowie jede andere Größe, sind zu haben bei
W. Schlee, Schuhstr.
 im Zwinger.

Sackfliegen

thut billig
 J. Blind,
 wohnh. b. Schuhm. Großmann in der Vorstadt.

Monats-Häuser

Eine jüngere Frau sucht einige
 Näheres zu erfragen bei der Exped. des Blattes.

200 Mark Pflegegeld

Altburg.
 sind gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat
Philipp Pfommer.

Lehrlings-Gesuch.

Einen Jungen nimmt in die Lehre
Schlösser Nonnenmann
 in Teinach.



Böglinge in ihren Räumen gesehen und mitunter bis zum Besuch der Universität gebildet. In diesen Tagen wird es sich entscheiden, in wessen Besitz der reizende Landsitz übergehen wird; es sollen mehrere Kaufelustige sich gezeigt haben.

— Kirchheim, u. T., 27. März. In der heutigen Sitzung der bürgerlichen Kollegien wurde ein Gegenstand zur Berathung und Entscheidung gebracht, für und gegen den schon seit Jahren die hiesige Bürgerschaft lebhaft gestritten hat. Es bestanden nämlich hier Bürgergenutzungen (sog. Theilholz), die den städtischen Etat jährlich mit ca. 10,000 M. belasteten, und da schon mehrere Jahre der Stadtschaden den Betrag der Staatssteuer erreicht, bezw. um ein Kleines übersteigt, so erschien die Vertheilung von Gemeinde-Revenuen an die Bürgerschaft nicht mehr zeitgemäß. Die Kollegien beschloffen denn auch mit großer Majorität die Einstellung dieser Vertheilungen. Der größte Theil der Bürgerschaft ist damit einverstanden.

— Ebingen, 30. März. Ein äußerst bellagenerwerthes Vorkommniß verfeht seit vorgestern unsere Nachbargemeinde Ostmettingen in Aufregung. Am Freitag Abend entstand nämlich zwischen einigen Fortbildungsschülern, als sie Abends vor 8 Uhr eben im Begriff waren, zur Schule zu gehen, Streit, welcher damit endigte, daß ein 16jähriger Lithographenlehrling einem andern 16 Jahre alten jungen Menschen, Sohn eines Schlossermeisters, sein Messer bis ans Heft in den Leib stieß. Der Verletzte ist, trotz alsbald angewendeter ärztlicher Hilfe, vergangene Nacht seiner Wunde erlegen.

— Auedem Fränkischen, 28. März. Als vor einigen Tagen auf dem Bahnhofe in Ermuthofen (Bayern) der Zug einfuhr, brach der Boden eines zum Viehtransport bestimmten Wagens durch und eine größere Zahl darin befindlicher Schafe fiel auf das Geleise, so daß die meisten davon durch den Zug getödtet wurden.

— München, 31. März. Eine gestrige zahlreiche Mitglederversammlung der Hauptschützengesellschaft sprach sich für Abhaltung des nächsten deutschen (VII.) Bundeschießens im Jahr 1881 zu München aus. Zur definitiven Beschlußfassung findet noch eine offizielle Generalversammlung statt. Die Genehmigung des Königs ist bereits sicher.

— In Frankfurt sollte dieser Tage ein Ochse zur Schlachtbank geführt werden. Am Eingang zum Schlachthaus wurde das Thier störrig und fanden verschiedene Versuche statt, um es zum Vordrücken zu bestimmen. Dabei stieß das Thier einen kaum etablierten und verheiratheten Metzger mit dem Horn so unglücklich unter das Rinn, daß ein Loch bis in die Mundhöhle entstand, warf den Mann dann um, und trat ihm mit den Vorderfüßen auf die Brust. Die hiedurch entstandenen Verletzungen waren dertart, daß kurz darauf der Tod des Metzgers erfolgte.

— Butkstädt bei Weimar 25. März. Auf dem im Laufe dieser Woche hier abgehaltenen Viehmarkt riß sich ein Bär von der Kette los, indem bei einer heftigen Züchtigung seitens des Führers der Ring aus der Nase des Bären herausgerissen wurde. Die hierdurch wild gewordene Bestie stürzte sich auf die schutzlose Volksmenge und zerfleischte einen alten Mann, welcher nicht rasch genug hatte entfliehen können und nun an zahllosen Wunden starb. Da nicht gleich ein Schießgewehr vorhanden war, so wurde der Bär von mehreren beherzten Männern mit Heu- und Mistgabeln angegriffen und getödtet.

— Berlin, 24. März. Die Kosten für die Fortschaffung des in diesem Winter gefallenen Schnees aus den Straßen und von den Plätzen Berlins haben die städtische Verwaltung zu einer bedeutenden Ueberschreitung dieses Etats genöthigt. Es sind nämlich für Hilfsarbeiter gezahlt worden 146 500 M. Die Schneefuhren verursachten einen Kostenaufwand von 415 700 M. Die Totalsumme würde demnach die ansehnliche Höhe von 562 200 M. erreichen. Da nun der Fonds für Hilfsarbeiter im Etat mit 175 000 M. und die Schneeabfuhr daseibst mit 150 000 M. angelegt ist, also zusammen mit 325 000 M., so ist dieser Etat um 237 200 M. überschritten worden.

— Berlin, 29. März. Die dem Bundesrathe zugegangenen Gesetzentwürfe, betr. Erhöhung der Brausteuer und betr. Erhebung der Brausteuer gelten für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, des weimarischen Vordergerichts Ostheim und des loburgischen Amtes Königsberg. Das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer umfaßt 44 Paragraphen. Nach demselben unterliegt das zur Bier- und Eßigbereitung bestimmte Malz der Brausteuer, andere Stoffe irgendwelcher Art dürfen zur Bierbereitung als Ersatz von Malz nicht verwendet werden. Die Steuer beträgt 4 M. vom Hektoliter ungebrochenen Malzes. Die Zusetzung von Malzsurrogaten, nachdem das Bier die Brauerei verlassen hat, fällt nicht unter dieses Gesetz. Die Verwendung eines Malzsurrogates

zur Bierbereitung unterliegt einer Geldstrafe von 50 bis 500 M. Wer es unternimmt, die Brausteuer zu hinterziehen, verfällt wegen Defraudation in eine Strafe von 50—1500 M.

— Der Reichstag vertagt sich am Freitag.

In Zabrze in Schlesien wohnt eine Familie von Et, von deren Kindern 2 jüdischen, 3 katholischen und 2 evangelischen Glaubens sind. Frau Et. ist die Schwester eines bekannten altkatholischen Pfarrers R., jüdisch geboren wie dieser, später katholisch geworden. Sie heirathete zum Judenthum zurückgetreten, einen Juden und bekam 2 Kinder. Von ihrem Manne geschieden, wurde sie wieder katholisch und heirathete einen evangelischen Mann. Drei Mädchen aus dieser Ehe wurden nach der Mutter katholisch, zwei Knaben nach dem Vater evangelisch.

Wien, 27. März. Die Okkupation Ostrumeliens durch ein gemischtes Korps nach dem Abzuge der Russen ist gesichert. England, Rußland und Oesterreich kamen überein, hierzu sämtliche Traktatmächte einzuladen; alle, bis auf Deutschland, dürften die Einladung annehmen. Die Pforte gab ihre Zustimmung.

Das Fest sendet man der „N. fr. Pr.“ die nachfolgende Annonce, welche in einem dortigen Lokablättchen erschienen ist: „Ein Schuhputzmeister für Herren übernimmt unentgeltlich Schuhe und Stiefel aller Größen zum Ausretzen. Von Natur aus mit einem Paar stüchtiger Füße ausgestattet und gestützt auf jahrelang betriebene Pflasterkunde, schmeichelt sich derselbe, seine Kunden zufriedenstellen zu können. Für Kommodität wird garantirt. Gefällige Aufträge werden im „Café Radial“ entgegengenommen.“

Aus Südungaru kommen abermals ernstere Meldungen von Wassergefahr. In Zittel ist ein heftiger Sturm, die Wogen des Theiß gehen über die Dämme zweier Buchungen. Bei Devaerango, im Beleser Komitat, ist der Damm des Flusses Berethof, eines Nebenflusses des Róßs, an drei Stellen durchgedrungen, das Wasser überfluthet stündlich tausende Joß schöner Saaten. Die Stadt, 12,000 Einwohner, ist gefährdet, Sturmlocken erdröhnen, die Stimmung ist verzweifelt.

Bern, 28. März. Im Nationalrath wurde heute über die Todesstrafe-Frage der Beschluß des Ständerathes mit 76 gegen 49 Stimmen angenommen. Der nunmehr von beiden Räten angenommene Bundesbeschluß lautet: Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt: 1. Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben. 2. An seine Stelle tritt der folgende Artikel: Art. 65. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.

In Odessa wurde dieser Tage ein 17jähriger Gymnasiast, der Sohn des in Bolyhnen ansässigen polnischen Gutsbesizers Martin Zaleski, von seinen Mitschülern ermordet, weil er ihrer Aufforderung, in den nihilistischen Geheimbund einzutreten, nicht Folge leisten wollte, vielmehr seinen Eltern von dem Sachverhalt Mittheilung machte und sie ersuchte, ihn aus Odessa zu entfernen, weil er dort für sein Leben fürchte. Als der Vater auf diese Bitte hin nach Odessa kam, fand er nur noch die Leiche seines Sohnes, der Tags vorher ermordet worden war, vor. Der Terrorismus, den die nihilistische Sekte verbreitet, ist, nach diesen Thatfachen zu urtheilen, wahrhaft erschreckend.

London, 23. März. „Standard“ meldet aus Calcutta, 27. d.: Major Cavagnari zeigte dem Bizekönige an, die Friedensverhandlungen mit Jocab Khan seien gescheitert; der sofortige Vormarsch der Truppen gegen Kabul sei angeordnet.

Literarisches.

Von der im Verlag von Eduard Hallberger in Stuttgart schon im 27. Jahrgang erscheinenden illustrierten Familien-Zeitschrift „Die Illustrierte Welt“ liegen uns wieder einige neuerschlossene Hefte vor, die es verdienen, daß wir die Aufmerksamkeit unserer geschätzten Leser erneut auf dieses schöne Journal hinlenken, wozu uns namentlich auch der Beginn eines neuen Abonnements-Quartals Veranlassung gibt.

Ein flüchtiger Blick in diese Hefte läßt uns neben zwei größeren fortlaufenden, äußerst interessanten und spannenden Romanen eine reiche Anzahl kleinerer ansprechender Erzählungen, belehrender Aufsätze und Notizen aus allen Gebieten des Wissens finden, sowie eine überraschende Fülle prächtig ausgeführter Illustrationen.

Diese Reichhaltigkeit ist aber auch der Grund der allgemeinen Beliebtheit der „Illustrierten Welt“ und ihrer immer größeren Verbreitung. Jeder, der Freude an etwas wirklich Schöner und Gediengerem hat, muß sich von dem vortrefflichen Inhalt dieser Zeitschrift um so mehr angesprochen fühlen, als der geringe Preis (nur 30 Pfennig pro Heft), für welchen dieß Alles geleistet wird, wahrhaftig in keinem Verhältnis zur Höhe der Leistung steht.

Das Journal verdient im wahren Sinne des Wortes die allgemeinste Verbreitung in allen guten Familien.

Redaktion Druck und Verlag von S. Delschläger in Calw.

(Hierzu eine Beilage.)



100
S
te

werd

zu de

Lieber

Uhr:

rsion

Berga

stett,

Som

Männ

gültig

psich

Recht

heit

amtlich

folche

finden

das

willig

Unter

ung

wer

nung

zu u

der

einzu

eines

tend

Tag

hand

